

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2013

Nr. 2013/353

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Mümliswil-Ramiswil

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 3. Dezember 2012 wurde eine Teilrevision des Feuerwehrreglements betreffend die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Da viele junge Leute mit 21 Jahren noch in der Aus- und Weiterbildung sind, Militärdienst absolvieren oder einen Auslandsaufenthalt unternehmen, können sie erst mit höherem Alter Feuerwehrdienst leisten. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und den übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Alter von 42 Jahren sind viele Feuerwehrangehörige noch sehr leistungsfähig, gut ausgebildet und verfügen über eine grosse Erfahrung. Im Weiteren kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nötige Bestand gesichert werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Mümliswil-Ramiswil vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Mümliswil-Ramiswil beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(KST 80991 / 033 / 4309000)
	Fr.	<u>200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen
Bezirksfeuerwehrverband Thal, Björn von Burg, Höngerstrasse 683, 4712 Laupersdorf
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil
(Einschreiben, mit Rechnung)